



## Beitragsordnung des Vereins Gemeinsam leben Frankfurt e.V. (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitrags-Klasse:	Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
-01	Einzelpersonen	Euro 20,--
-02	Familienmitgliedschaften (ab 2 Personen, zur Familie gehören das Ehepaar und deren Kinder)	Euro 30,--
-03	juristische Personen	Euro 100,--
-04	Schüler, Studenten, Frankfurt-Pass-Inhaber, Ehrenmitglieder	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muss beantragt werden, die entsprechenden Nachweise sind dem Vorstand vorzulegen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Für das Gründungsjahr wird der Beitrag eingezogen, sobald die Gründungsformalitäten erledigt sind und ein Vereinskonto errichtet wurde.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag im Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Die Nichtteilnahme am Einzugsverfahren muss vom Vorstand genehmigt werden.
6. Bei Mahnungen werden keine Mahngebühren erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, wird der Jahresbeitrag zu 100% fällig.

### § 4 Förderbeiträge

Natürliche und juristische Personen können Projekte des Vereins durch Spenden fördern (Förderbeiträge). Die Höhe der Förderbeiträge steht den Spendern frei. Mitglieder können ebenso für Projekte spenden. Förderer können an der Mitgliederversammlung - ohne Stimmrecht - beratend teilnehmen. Sie erhalten regelmäßig Einladungen zu den Veranstaltungen

### § 5 Vereinskonto

Bank: Frankfurter Sparkasse 1822; BIC: HELADEF1822; IBAN: DE 07500502010200532286  
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.  
Im Übrigen soll § 5 der Satzung gelten.

Frankfurt, den 03.04.2014